Die kleine böse Randnotiz

Gouvernementalität im Rundfunksystem

Ausdruck zielführender Gouvernementalität ist auch die verfassungsrechtlich umstrittene Neuordnung der Rundfunkbeiträge in Deutschland. Seit Jahresbeginn 2013 ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk bekanntlich eine an die Wohnung gekoppelte Zwangsabgabe der Bürgerinnen und Bürger („Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag"). Zwangsfernsehen bedeutet nun nicht, dass man tatsächlich gezwungen wird, öffentlich-rechtliches Fernsehen zu sehen, sondern nur, dass man es bezahlen muss, auch wenn man es nicht sieht. Grund ist insbesondere der Bildungs- und Informationsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Gesetzgeber hält den Bildungs- und Informationsgehalt der öffentlich-rechtlichen Sender offenbar für derart hoch, dass keinem wohnenden Bürger zugemutet werden kann, darauf zu verzichten. Das möchten manche Menschen allerdings schon deshalb, weil heute eine Fülle weiterer Informations- und Bildungsangebote auch auf anderen Medien bestehen und es heute – anders als in den Anfangsjahren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – technisch möglich ist, mehr als drei Fernsehsendungen gleichzeitig auszustrahlen, sodass grundsätzlich keine Notwendigkeit eines staatlich garantierten öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems mehr besteht – ähnlich wie bei der Presse, bei der auch nicht der Staat für Vielfalt und Qualität sorgen muss – freilich ein Desiderat unter dem Gesichtspunkt von Gouvernementalität!

Eine zweite Begründung bezog sich auf den Unmut über die Praktiken der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) gegen vermeintliche und tatsächliche Schwarzseher – Letzteres ein Begriff, der die Existenz jener Minderheit von vornherein leugnet, die sich schon immer die falsche Unterstellung verbeten hat, dass es nur

Gebührenzahler oder nichtzahlende Schwarzseher gibt. Es gibt tatsächlich Menschen – gerade im gebildeten Bürgertum und zunehmend unter den jüngeren Altersgruppen – die nicht fernsehen wollen. Die GEZ ist ein privater Verein, der mit außerordentlichen Informationsrechten ausgestattet seit 1976 im Auftrag der Rundfunkanstalten die Rundfunkgebühren einzog. Man sollte meinen, dass vernünftigerweise auch nichts dagegen einzuwenden ist, wenn die GEZ jemandem, der eine kostenpflichtige Leistung nutzt, aber nicht bezahlt, im begründeten Verdachtsfall mit entsprechenden Nachforschungen und Forderungen konfrontiert. Wer allerdings glaubt, mit der „Schnüffelei" sei nun ein Ende, ist schief gewickelt. An die Stelle der Gebühreneinzugszentrale ist nun der an Orwell'sches Neusprech erinnernde „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" getreten, der per Meldeabgleich von den Einwohnermeldeämtern etwa 70 Millionen Datensätze mit Angaben zu Name, Adresse, Doktorgrad, Familienstand und Geburtsdatum erhält – also allem, was man unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Normenklarheit und Datensparsamkeit braucht, um zu wissen, ob jemand wohnt. Durch eigene Datenschutzbeauftragte der Sender entzieht man sich zudem einer möglicherweise unangenehmeren Datenschutzkontrolle von außen. Und wenn noch Fragen bleiben: Vermieter und Verwalter sind nun zur Auskunft über ihre Mieter gesetzlich verpflichtet und können zu einer Auskunft gezwungen werden. Das ist wunderbar, denn nun müssen die öffentlich-rechtlichen Sender nicht mehr via GEZ selber schnüffeln.

Der neue Rundfunkbeitrag kommt im Gewand eines Gerechtigkeits- und Soildaritätsprojekts daher. Deshalb heißt der Zwang zum Zahlen jetzt „Beteiligung", klingt also wie ein freiwilliger Akt, gegen den man sich freilich nur entscheiden kann, indem man nicht mehr wohnt. Und weil Beteiligung auch unter Inklusionsaspekten so schön ist, werden auch Menschen beteiligt, die gar nicht sehen und hören können: „Menschen mit Behinderung beteiligen sich ab 2013 mit einem ermäßigten Beitrag an der Rundfunkfinanzierung". Ausnahmen gibt es für Taubblinde sowie für Empfänger von Grundsicherung wie Hartz IV und ähnlichen Sozialleistungen. Wer jedoch zum Beispiel an fortgeschrittener Demenz erkrankt ist, muss leider, leider zahlen, weil er sich ers-

tens ja sowieso nicht mehr daran erinnert und zweitens die Gebührenbefreiung für Menschen mit Behinderung einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer darstellt (Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 2000). Nutzer ist man schließlich auch dann, wenn man nichts versteht. Eine andere Auffassung würde ja auch bei den tatsächlich bildenden Programmanteilen große Teile des Publikums ausschließen.

Möglicherweise ist den öffentlich-rechtlichen Sendern ihr Publikum auch ganz egal, und es geht vor allem um Selbsterhaltung. Die Neuordnung des Rundfunkbeitrags beseitigt schließlich den einzigen monetären Anreiz der Sender, das Publikum an sich zu binden. Für Jugendliche ist Fernsehen bereits seit einigen Jahren nicht mehr das Leitmedium. Die Vorstellung, dass es nun zu einem Generationenabriss kommt und wir gerade den Anfang vom Ende des Fernsehens miterleben, ist kein bloßes Hirngespinst mehr – auch wenn es immer Leute geben wird, die die Berieselungsfunktion des Fernsehens schätzen (Bildung! Information!).

In dieser Gefahrenlage machen sich die öffentlich-rechtlichen Sender unabhängig, jedenfalls von ihren Zuschauern und finanziell. Mit der Unabhängigkeit von der Politik hat es ja nicht so ganz geklappt – immerhin hat diese sich jetzt revangiert für Einflussmöglichkeiten und paritätisch besetzte Posten und Pöstchen.

Ralf Vollbrecht